

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674, 686), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54, 72) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein am 28. September 2006 die folgende Satzung beschlossen:

**Ersetzungssatzung zur Satzung über die Erhebung
einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen
um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Idstein**

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Idstein erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2

Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

§ 3

Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich

1. zu § 2 Buchstabe a):
nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
2. zu § 2 Buchstabe b):
nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

- zu § 2 Buchstabe a): je angefangenem Kalendermonat und Apparat
1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 10 v. H. der Bruttokasse,
höchstens 114,00 Euro ab 01.01.2004,
höchstens 102,26 Euro vom 01.01.2002 bis 31.12.2003,
höchstens 200,00 DM vom 01.01.1997 bis 31.12.2001,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 10 v. H. der Bruttokasse,
höchstens 57,00 Euro ab 01.01.2004,
höchstens 51,13 Euro vom 01.01.2002 bis 31.12.2003,
höchstens 100,00 DM vom 01.01.1997 bis 31.12.2001,
 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 5 v. H. der Bruttokasse,
höchstens 34,00 Euro ab 01.01.2004,
höchstens 25,56 Euro vom 01.01.2002 bis 31.12.2003,
höchstens 50,00 DM vom 01.01.1997 bis 31.12.2001,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 5 v. H. der Bruttokasse,
höchstens 17,00 Euro ab 01.01.2004,
höchstens 15,34 Euro vom 01.01.2002 bis 31.12.2003,
höchstens 30,00 DM vom 01.01.1997 bis 31.12.2001,
 3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,
50 v. H. der Bruttokasse,
höchstens 500,00 Euro ab 01.01.2004
höchstens 81,81 Euro vom 01.01.2002 bis 31.12.2003
höchstens 160,00 DM vom 01.01.1997 bis 31.12.2001

zu § 2 Buchstabe b): je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 28,00 Euro.

(2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziffer 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

§ 5

Verfahren bei der Besteuerung für vergangene und zukünftige Besteuerungszeiträume

- (1) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalendervierteljahre) der Vergangenheit, sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem vom Magistrat der Stadt Idstein festzusetzenden Termin einzureichen.
- (2) Wurden im Gebiet der Stadt Idstein mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse für vergangene Besteuerungszeiträume nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit, einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- (3) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle im Gebiet der Stadt Idstein betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- (4) Für künftige Besteuerungszeiträume kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.
- (5) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 4 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (6) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Idstein widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (7) Werden im Gebiet der Stadt Idstein mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

§ 6

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 Buchstabe a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 7

Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 Buchstabe a) das Aufstellen von Apparaten,
- b) im Falle des § 2 Buchstabe b) den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen

unverzüglich dem Magistrat der Stadt Idstein, Steueramt, mitzuteilen.

§ 8

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Idstein eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassensinhalt enthalten müssen.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt Idstein ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 10

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 11

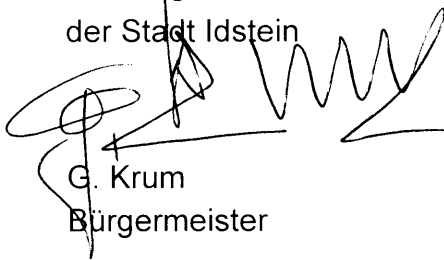
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1997 in Kraft.

Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und das Spielen um Geld- oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Idstein vom 16. Dezember 1991 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2003.

Idstein, den 5. Oktober 2006

Der Magistrat
der Stadt Idstein



G. Krum
Bürgermeister

